



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Jahrgang 5 – Nr. 1

31. März 2007

Amtliche Mitteilungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Satow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 47 ff. Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vom 25.01.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf 5.191.400,- EUR	in der Einnahme auf 3.303.700,- EUR	
in der Ausgabe auf 5.191.400,- EUR	in der Ausgabe auf 3.303.700,- EUR	

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,- EUR
davon für Zwecke der Umschuldung auf	0,- EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,- EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000,- EUR.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	220 v. H.
Grundsteuer B	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	300 v. H.

Satow, den 25.01.2007

Elfie Krüger
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Betrifft: Inkraftsetzung der Innenbereichssatzung für eine Teilfläche in Satow-Oberhagen Ergänzungssatzung Satow-Oberhagen 2 westlich der Kröpeliner Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow hat in der Sitzung am 25. 01. 2007 die **Innenbereichssatzung für eine Teilfläche in Satow-Oberhagen, Ergänzungssatzung Satow-Oberhagen 2 westlich der Kröpeliner Straße**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), bekannt gemacht.

Die Satzung der Gemeinde Satow über die Innenbereichssatzung für eine Teilfläche in Satow-Oberhagen, Ergänzungssatzung Satow-Oberhagen 2 westlich der Kröpeliner Straße tritt mit dieser Bekanntmachung für die in der nebenstehenden Zeichnung gekennzeichnete Fläche (dick gestrichelt umrandet) in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab sofort in der Gemeindeverwaltung Satow, Heller Weg 2 a, 18239 Satow während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Satow, Heller Weg 2a, 18239 Satow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

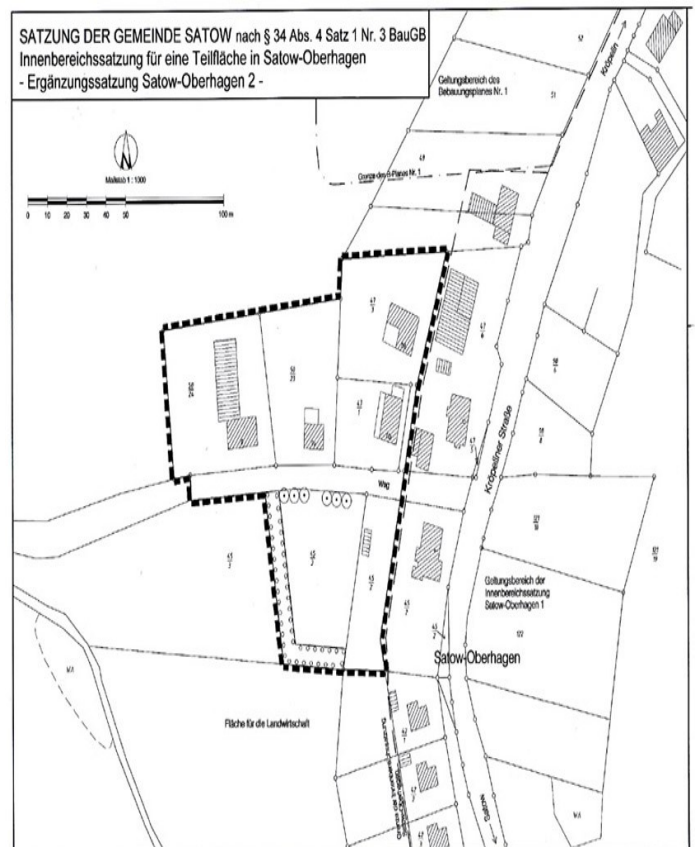
Weiterhin wird auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zu-

lässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeindeverwaltung Satow, Heller Weg 2 a, 18239 Satow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Übersicht zur Lage des Geltungsbereiches der Innenbereichssatzung für eine Teilfläche in Satow-Oberhagen, Ergänzungssatzung Satow-Oberhagen 2 westlich der Kröpeliner Straße - ohne Maßstab -



Satow, 20.03.2007

E. Krüger

E. Krüger
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft Bützow

-Flurneuordnungsbehörde-

Az: 21a/5433.3-2-51-0068



Bodenordnungsverfahren: „Reinshagen“

Gemeinde: Satow

Landkreis: Bad Doberan

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Anhörungstermin

In dem Bodenordnungsverfahren Reinshagen habe ich gemäß § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen für das Gebiet des Bodenordnungsplanes „Reinshagen“ folgenden Termin festgesetzt, zu dem hiermit alle Beteiligten geladen werden:

- **Anhörungstermin zur Entgegennahme von eventuellen Widersprüchen gegen die Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren, hier: Bodenordnungsplan einschließlich seiner Nachträge**

Dieser Termin findet am

12. 06. 2007 um 18.30 Uhr

in der Gaststätte Reinshagen

statt.

Beteiligte sind:

- a) als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke,
- b) als Nebenbeteiligte u. a. Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen und von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher

Grundstücke berechtigen oder die Nutzung solcher Grundstücke beschränken.

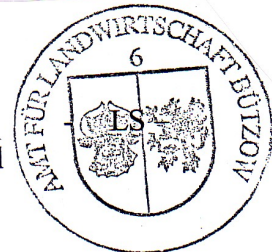
Jedem Teilnehmer wurden die o. g. Entscheidungen im Bodenordnungsverfahren als Auszug zugesandt, bekannt gegeben und erläutert sowie die neuen Flurstücksgrenzen gegebenenfalls angezeigt.

Ich weise darauf hin, dass **Widersprüche** gegen die bekannt gegebenen Entscheidungen von den Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses **in diesem Anhörungstermin** vorzubringen sind (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Beteiligte, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können bei der Flurneuordnungsbehörde angefordert werden.

Bützow, den 06. 03. 2007

Joachim Frenkel
Dr. Joachim Frenkel



Nichtamtliche Mitteilungen

Das Ordnungsamt informiert

1. Gefährdung leer stehender Gebäude in Hohen Luckow und die illegale Abfallentsorgung auf diesen Grundstücken

In Hohen Luckow gibt es sechs leerstehende Gebäude, die vier Eigentümern gehören, die nicht in der Gemeinde ansässig sind.

Ein Gebäude wird gegenwärtig saniert, ein weiteres Gebäude wurde vermietet und die restlichen Gebäude befinden sich in einem desolaten Zustand.

Die Fenster und Türen wurden zerstört, teilweise wurden Dachbalken und Zwischendecken herausgerissen und alle Gebäude dienen der illegalen Müllentsorgung.

Drei der Eigentümer reagieren umgehend auf unsere Aufforderungen zur Sicherung der Gebäude,

die in unregelmäßigen Abständen von unserer Behörde erlassen werden.

Unsere Ordnungsverfügungen forderten die Eigentümer zur Sicherung der Gebäude auf, um Kindern und Jugendlichen den Zutritt zu verwehren und die illegale Müllentsorgung der Einwohner zu verhindern. Mehr war aufgrund der Reaktionen der Eigentümer nicht erforderlich.

Dennoch sind die Sicherungsmaßnahmen immer nur von kurzer Dauer, weil diese wieder entfernt und die Beschädigungen der Gebäude noch verschlimmert werden.

Keines dieser Gebäude war bis zum Ende des vergangenen Jahres einsturzgefährdet, sie sahen nur einfach nicht gut aus und passten nicht ins Ortsbild.

Zwischenzeitlich sind die Zerstörungen aber so weit fortgeschritten, dass wir die Mithilfe weiterer Behörden benötigen.

Die Eigentümer wurden erneut angeschrieben. Gleichzeitig haben wir die Polizeiinspektion Bad Doberan um Mithilfe gebeten, den Ort in den regelmäßigen Streifendienst mit aufzunehmen, um die Zerstörer zu ermitteln.

Das Gesundheitsamt war vor Ort und hat festgestellt, dass hier keine akute Gefahr durch Schadnager besteht.

Der Eigentümer des vierten Gebäudes reagierte auf keine unserer Ordnungsverfügungen. Bei seinem Eigentum handelt es sich um eine ehemalige Verkaufsstelle, die aufgrund der Zerstörungswut als solche nicht mehr zu erkennen ist.

Die Gemeinde hat bereits zweimal Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, weil in diesem Gebäude mutwillig fast alles herausgerissen und demoliert wurde.

Die Sicherungsmaßnahmen hielten nur kurze Zeit, bevor sie wieder zerstört wurden.

Dieser Eigentümer wurde zum Abriss des Gebäudes aufgefordert.

Die Gemeindevertretung ist sich einig, dass in diesem Fall der Erlass einer Ordnungsverfügung mit Androhung von Ersatzvornahmen für den Gemeindehaushalt zu kostspielig wird, denn bei einer Ausführung der Ersatzvornahme muss die Gemeinde in Vorleistung gehen, und es besteht keine Aussicht darauf, dass sie das Geld zurück erhält.

Zwischenzeitlich hat ein Investor mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen. Er möchte die Gebäude käuflich erwerben, um endlich Maß-

nahmen ergreifen zu können, die zur Verschönerung des Dorfbildes beitragen.

Eine Nachfrage ergab, dass seine Absichten noch nicht von Erfolg gekrönt waren.

Wir haben mit Hilfe der Presse und des Rundfunks versucht, die Einwohner zur Mithilfe zu gewinnen, um die Zerstörung der Gebäude aufzuhalten. Leider ist uns das nicht gelungen.

2. Hundekot – Gewohnheitsrecht ????

Ein Aufruf an alle Hundehalter und Hundefreunde

In der Bevölkerung wird zum Thema Hunde vielfältig diskutiert.

Es gibt Hundehalter, Hundefreunde und Hundegegner. Erfahrungen zeigen, dass man zu dieser Problematik niemandem gerecht werden kann.

Das ist auch nicht unser Ziel. Wir haben aber festgestellt, dass Erklärungen zum Thema Hundekot unbedingt erforderlich sind.

Wo gibt es Regelungen zum Thema Hundekot?

Für Verunreinigungen durch Hundekot kann gemäß der Festlegung im Bußgeldkatalog „Umweltschutz“ eine Geldbuße von 10,00 – 20,00 Euro erhoben werden.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Sattow regelt in § 4 Absatz 3 „sonstige Abfälle“ die Beseitigung des Hundekotes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Warum ist diese Regelung erforderlich?

Wir sind davon ausgegangen, dass alles, was eigentlich selbstverständlich ist, nicht unbedingt durch Satzungen und Verordnungen geregelt werden muss. Eigentlich funktioniert das auch ganz gut, nur beim Thema Hundekot nicht.

Immer wieder gibt es Beschwerden über Hundekot an Straßenrändern, auf Gehwegen oder in Grünanlagen.

Hundekot sieht nicht nur eklig aus, sondern birgt auch gesundheitliche Gefahren. Da gibt es z.B. den *Hundespulwurm*, mit dem sich der Mensch durch Kontakt zu dem Tier oder dem Kot infizieren kann. Bei einer Infektion mit den Eiern des

Wurms (Toxokarose), wandern diese über die Blutbahn in die Organe und können zu Lungenentzündungen, Leberschwellungen oder Erblindung führen. Medikamentös kann dieses nur in der Wanderzeit der Larven unterbunden werden. Weitere Erkrankungen sind Toxoplasmose (Schmierinfektion durch Kot) und Brucellose.

Die weit verbreitete Meinung, Hundekot sei ein guter **Dünger für die Grünanlagen**, ist leider

ein Irrtum. Kot und Urin des Hundes sind aufgrund der heute üblichen Ernährung der Tiere viel zu hoch mit Nitraten belastet, so dass es zu Verbrennungen des Grüns kommt.

Wo soll ich den Hundekot entsorgen?

Aus allen o. g. Gründen werden Personen, die einen Hund ausführen, aufgefordert, ein **Behältnis** mitzuführen, um den Kot aufzunehmen und zu entfernen. Wir sprechen bewusst nur von einem „Behältnis“, damit Sie selbst entscheiden können, was Sie hierzu mit sich führen wollen, wie z.B. Tüte oder Eimer.

Gerade in den Sommermonaten gibt es hier aber einen unangenehmen Nebeneffekt. Es gibt zwar Personen, die den Kot aufnehmen, ihn dann aber in den öffentlichen Abfallbehältern entsorgen. Wenn es schön warm ist, entsteht ein übler Geruch und den Mitarbeitern unseres Bauhofes, die diese Behälter leeren, wird einiges zugemutet, was sich wirklich auch vermeiden ließe.

Entsorgen Sie den Behälter und/oder den Inhalt bitte wie Ihre anderen Abfälle auch.

Warum stellt die Gemeinde keine Hundetoiletten oder Hundeautomaten auf?

Das ist ganz einfach eine Kostenfrage, weil die Hundetoiletten und –automaten nicht überall stehen können. Des Weiteren werden die Hundetoiletten bei weitem nicht von allen Hunden angenommen und Erfahrungswerte aus anderen Gemeinden zeigen, dass diese Automaten mit schöner Regelmäßigkeit dem Vandalismus zum Opfer fallen, so dass hier das angestrebte Ziel nicht erreicht werden kann.

Schließlich zahle ich ja Hundesteuer...

Das ist das Lieblingsargument der Hundehalter. Man bezahle ja schließlich Hundesteuer und könne somit auch verlangen, dass sich die Gemeinde um die Beseitigung des Hundekots kümmere.

Diese Auffassung, so interessant sie je nach Betrachtungsweise auch sein mag, ist allerdings rechtlich nicht zutreffend.

Nach der offiziellen Definition in der Abgabenordnung sind Steuern *Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.*

Was bedeutet das?

Im Gegensatz zu Gebühren und Beiträgen ist es hier so, dass bei der Hundesteuer der Besitz des Hundes (Tatbestand) besteuert wird, ohne dass es dafür eine Gegenleistung gibt. Sinn dieser Steuer ist die Lenkung der Anzahl der gehaltenen Hunde im Gemeindegebiet.

Damit ist die Hundesteuer keine Zahlung für die Beseitigung des Hundekots.

Und nun?

Abschließend geht unser Aufruf an alle, die einen Hund außerhalb des eigenen Besitztums ausführen:

- Nehmen Sie ein Behältnis (Tüte, Eimer o. ä.) mit,
- Sammeln Sie den von Ihrem Hund abgesetzten Kot in dem Behältnis ein.
- Entsorgen Sie den Kot/das Behältnis über Ihren Hausmüllbehälter.

Tragen Sie also dazu bei, dass

- Hundekot nicht zum „Stein des Anstoßes“ wird
- wir keine Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten müssen
- Sie keine weiteren Unannehmlichkeiten haben



3. Vollsperrung der Seestraße

Die Bautätigkeiten im Zusammenhang mit dem Abriss bzw. Neubau der Sporthalle Satow beginnen voraussichtlich am 02.04.2007.

Aus diesem Grund wird die Seestraße ab 10.04.2007 voll gesperrt.

Diese Vollsperrung gilt für alle motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Anwohnern sowie Rettungs- und Versorgungsfahrzeugen wird die Zufahrt eingeschränkt gewährleistet.

Um auch den **Schülertransport** weiterhin abzusichern, wird **gegenüber der Gemeindeverwaltung eine Bushaltestelle** eingerichtet. Die **Zufahrt** der Busse erfolgt aus Sicherheitsgründen **über die Straße des Friedens**.

Wir fordern hiermit alle betroffenen Anwohner und ansässige Gewerbetreibende auf, die Fahrzeuge nach Möglichkeit auf den Grundstücken bzw. den dafür vorgesehenen Plätzen und Flächen abzustellen und **die Fahrbahn unbedingt freizuhalten**, damit die Busse ungehindert die Straße des Friedens passieren können.

Besonders der **Kreuzungsbereich Straße des Friedens/Heller Weg stellt ein Engpass dar**, sobald Fahrzeuge in diesem Bereich abgestellt sind.

Wir bitten Sie eindringlich, dieser Aufforderung nachzukommen, damit der Busfahrplan ohne Verzögerung eingehalten werden kann.

Die Eltern können die **Parkplätze vor der Gemeindeverwaltung bzw. am Sky-Markt** nutzen, wenn sie ihre Kinder zur Schule bringen müssen.

Für auswärts wohnende Lehrer stehen ebenfalls Parkplätze am Sky-Markt zur Verfügung. Hier bittet die Marktleitung allerdings um die Nutzung der hinteren Plätze.

Die Baustelle wird so abgesichert, dass keine Gefahr für Fußgänger und Fahrradfahrer besteht. In Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion werden Verstöße gegen das Durchfahrtsverbot geahndet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Dienstzeiten gern zur Verfügung.

4. Veranstaltungstermine

Traditionelle Osterfeuer der Freiwilligen Feuerwehren

FFw Heiligenhagen – 05. April 07

FFw Reinshagen – 05. April 07

FFw Hanstorf – 07. April 07

FFw Radegast – 07. April 07

FFw Satow – 07. April 07

Waldfest Heiligenhagen 02. Juni 07

Schulfest Satow
16. Juni 07 (50 Jahre Schule Satow)

Dorffeste

Hanstorf – 02. Juni 07 (Sportfest)

Radegast - 30. Juni bis 01. Juli 07

Reinshagen - 29. und 30. Juni 07

Heiligenhagen - 07. Juli 07 (Sportfest)

Satow - 13. bis 15. Juli 07
(mit Abendsportfest)

Einzelheiten zu den Veranstaltungen sind den ortsüblichen Bekanntmachungen zu entnehmen.

Weitere Veranstaltungstermine können Sie gern im Ordnungsamt der Gemeinde Satow (Tel. 038295/73419) erfragen.

Gemeinde Satow
- Die Bürgermeisterin -

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Satow schreibt die Stelle eines

Gemeindearbeiters

zum **01. Juli 2007** aus.

Gesucht wird eine Arbeitskraft,

- die handwerkliche Fähigkeiten nachweisen kann
- der gärtnerische Tätigkeiten nicht ungewohnt sind
- die selbständig zu arbeiten in der Lage ist
- die mit geregelter Einsatz an Wochenenden, Feiertagen sowie im Schichtbetrieb kein Problem sieht
- die über eine Fahrerlaubnis für LKW verfügt
- und sich bei Bedarf die Anleitung von Mitarbeitern zutraut.

Die Vergütung erfolgt nach TvöD.

Die Bewerbungsunterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Arbeitszeugnisse) sind zu richten

bis zum **20. April 2007** an

Gemeinde Satow
- Die Bürgermeisterin -
Heller Weg 2 a
18239 Satow
